

V E R E I N S S A T Z U N G

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch

vom 11.09.1991

§ 1

Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch (e.V.) mit Sitz in Dittelsheim-Heßloch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem "Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" vom 02.11.1981 in der Gemeinde Dittelsheim-Heßloch durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr mit Geld- und Sachspenden. Außerdem sollen die Jugendarbeit, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder der Einsatzabteilung, gefördert werden.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch" und hat seinen Sitz in Dittelsheim-Heßloch. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen jedoch am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst für den Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(5) Mitglied kann jeder gut beleumundete Feuerwehrfreund werden.

(6) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Der Übertritt vom ordentlichen Mitgliedsstand in den fördernden Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

(5) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.

(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufung muss innerhalb 14 Tagen erfolgen.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mindestbeitrag für alle fördernde Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres (01.01.) das 16. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 8.00 € jährlich. Für jugendliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) das 12. und noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Jahresbeitrag mindestens 4.00 €. Nach oben ist dem Beitrag keine Grenze gesetzt.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Neueintritt ist der Beitrag ebenfalls für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Die Aktiven der Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch und der Jugendfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassierer/in
- e) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
- f) und mindestens 3, aber maximal 5 Beisitzern/innen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Über den Abschluss von Rechtsgeschäften entscheiden innerhalb des Vereins:

- a) bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500.00 € belasten, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Wehrführer, jeweils einzeln.
- b) bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500.00 € belasten sowie beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen und Grundstücksverträgen der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweilige Wehrführer und sein Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch sind Kraft ihres Amtes im Vorstand des Vereins, wobei Sie jeweils eines der in § 8 Abs. 1 Ziffer a-f genannten Vorstandsämter besetzen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Wehrführer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; es sei denn die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandmitgliedes.

(8) Zusammensetzung des Gesamtvorstandes:

- a) Die in § 8 Abs. 1 Ziffer a - e genannten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch sein.
- b) Die in § 8 Abs. 1 Ziffer f genannten Beisitzer müssen mit mindestens 3 Personen aus der Einsatzabteilung besetzt sein.

(9) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.

(10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen" einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und des Grundes schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Wehrführers und des Stellvertreters.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Einer der Kassenprüfer muss Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch sein. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Dittelsheim-Heßloch.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

6
§ 12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 15

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für Dittelsheim-Heßloch zuständige Verbandsgemeindeverwaltung, die es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in Dittelsheim-Heßloch verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 11.09.1991 und am 22.10.1991 errichtet.

Geändert am 11.03.2001 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.01.2001.

Geändert am 07.02.2005 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.01.2005.

Geändert am 10.03.2011 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.01.2011.